



Widul.



2
AB

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Sabine SCHWARZ, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.03.2019 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG)

Der vorliegende Entwurf zum Gesetz, Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG), regelt in § 4 Ausnahmen von der Besuchspflicht für den verpflichtenden Kindergarten. So sind Kinder gem. § 4 Abs 1 Z 4 ausgenommen, deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (WTBG) in der geltenden Fassung erfolgt, wenn der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 6) und der Werte- und Orientierungsleitfaden eingehalten werden. Gem. § 4 Abs 1 Z 5 sind Kinder ausgenommen, deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern und der Werte- und Orientierungsleitfaden eingehalten werden.

Diese Regelung ist umgehend dahin zu korrigieren, dass diese Ausnahme nur dann gegeben ist, wenn das Kind keiner Förderung der Bildungssprache Deutsch bedarf. Anders würde diese Ausnahme den Intentionen des verpflichtenden Kindergartens zuwiderlaufen. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher dringend erforderlich.

Die gefertigte Abgeordnete stellt daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG) geändert wird, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 4 Abs. 1 Z 4 bis 6 lautet:

- „4. deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des WTBG erfolgt, wenn der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 6) und der Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3) eingehalten werden und die keiner Förderung der Bildungssprache Deutsch bedürfen.
- 5. deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 6) und der Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3) eingehalten werden und die keiner Förderung der Bildungssprache Deutsch bedürfen.
- 6. die eine elementare Bildungseinrichtung außerhalb Wiens besuchen“.

Wien, 29.03.2019

Gleichung